

FÖRDERRICHTLINIEN für geförderte Beratungen der Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien (UB der WKW)

Stand und Inkrafttreten: 1.1.2017

1. Ziele:

Unterstützung der Förderwerber (Punkt 3) bei der Bewältigung betriebswirtschaftlicher, technologisch innovativer und ökologischer Herausforderungen.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Absicherung des nachhaltigen Erfolgs der Förderwerber.

Professionelle Vor- und Aufbereitung betrieblicher Entscheidungsprozesse, Entwicklung von Handlungsalternativen, unterstützende Begleitung in der Umsetzungsphase.

2. Fördergegenstand:

Gefördert werden die Kosten von Beratungsleistungen, die den genannten Zielen entsprechen. Nicht förderfähig sind Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, km-Geld, Spesen, etc.). Die Leistungen werden durch Externe, im Folgenden Berater genannt, erbracht (siehe Punkt 4. Berater). Der für die vereinbarte Beratungsleistung mit dem Berater vereinbarte Stundensatz muss mindestens € 80,- betragen und darf € 150,- nicht überschreiten.

Einstiegsberatungen zur Information und Projektvorbereitung sowie Sondermodule zur Lösung spezieller Einzelfragen werden mit einem Pauschalbetrag gefördert und verrechnet.

Kurz- und Schwerpunktberatungen zur Problemanalyse, Konzept- und Maßnahmenentwicklung sowie Umsetzungsberatungen werden mit einem finanziellen Zuschuss je Beratungsstunde gefördert, und zwar zu folgenden Themen:

- a) Businessplan und Strategie (Managementaufgaben zur Führung, Steuerung, Sicherung, Entwicklung für bestehende und künftige Unternehmen)
- b) Marketing & Vertrieb (z.B. Positionierung, Kundengewinnung, Webseiten Konzept, Online Kommunikation, SEO, Produkt- u. Markteinführung, Mystery Shopping, Design, Verkaufsraum)
- c) Budgetierung und Finanzplanung (z.B. Finanzierung, Kostenrechnung, Kalkulation, Controlling, Unternehmensbewertung, Förderungen)
- d) Innovation und Technologie (z.B. Innovationsmanagement, Produkt- und Prozessinnovation, Patente, IT-Sicherheit, IT-Infrastruktur, Organisations- und Prozessentwicklung durch IT, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Grundlagenforschung, Digitalisierung)
- e) Ökologie und Umweltschutz (z.B. Betrieblicher Umweltschutz, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Emissionen, effiziente Ressourcenverwendung, Umweltmanagementsysteme, Betriebsanlagen).

Die konkret förderbaren Beratungsinhalte und die Höhe der Zuschüsse werden von der WKW festgelegt und unter www.wko.at/wien/unternehmensberatung veröffentlicht.

Nicht gefördert werden Beratungen zu überwiegend steuerlichen oder rechtlichen Fragen, gutachterliche Tätigkeiten, reine Umsetzungsschritte (z.B. Agenturleistungen, Werbekampagnen, Homepageerstellung, Programmierung, Grafikerstellung, technische Messungen, Trainings- und Schulungsleistungen, etc.), lang andauernde Begleitung (jährliche Budgetierungen, Dauer-Coaching, Management auf Zeit, etc.) sowie Beratungsleistungen, für die bereits von anderer Stelle eine Förderung geleistet wird oder wurde.

3. Förderwerber:

Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien und Personen, die beabsichtigen, Mitglied der WKW zu werden (Unternehmensgründer), im Folgenden Kunden genannt.

4. Berater:

Die Auswahl und Beauftragung des Beraters erfolgt durch den Kunden. Gefördert werden Beratungen mit in den Beraterpool der UB der WKW aufgenommenen Beratern. Die Listung in diesem Pool erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren keine geförderte Beratung durchgeführt wurde oder der Berater eine Streichung wünscht. Die gelisteten Berater erfüllen folgende Kriterien:

- Einschlägige aufrechte Befugnis zur Durchführung von Beratungstätigkeiten (insbesondere Unternehmensberatung, Informationstechnologie, Werbung und Marktkommunikation, Ingenieurbüro) sowie Forschungseinrichtungen. Jede Änderung der Berechtigung bzw. die Einstellung des Betriebes ist der Unternehmensberatung der WKW unverzüglich mitzuteilen.
- Mindestens dreijährige Beratungspraxis mit Nachweis durch Vorlage von 3 Referenzprojekten innerhalb der letzten 3 Jahre zu förderbaren Themen.
- Verpflichtung, nur Fragestellungen und Themen zu behandeln, die der Berechtigung und dem Fachwissen entsprechen. Es dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die aufgrund gesetzlicher Regelungen anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, bzw. bei denen sich Interessenskonflikte ergeben könnten. Beachtung der ÖNORM EN 16114 Unternehmensberatungsdienstleistungen.
- Bereitschaft, Kurzberatungen zu vorgegebenen Sonderkonditionen durchzuführen.
- Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die angebotenen Beratungstätigkeiten.

Berater, die im Bereich Coaching tätig werden wollen, haben eine umfassende professionelle Coaching-Ausbildung bei einem anerkannten Ausbildungsinstitut und eine mehrjährige Berufserfahrung als Coach nachzuweisen. Die Gewerbeberechtigung „Lebens und Sozialberatung“ sowie die Berufsausbildungen Arzt, Psychologe, Psychotherapeut werden in Verbindung mit der Gewerbeberechtigung „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ als Nachweis anerkannt. Coaching-tätigkeiten, die im Rahmen geförderter Unternehmensberatung erfolgen, dürfen den Berechtigungsumfang des Gewerbes Unternehmensberater einschließlich Unternehmensorganisation gem. § 94 Ziff. 74 GewO 1994 nicht überschreiten.

Die WKW behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Berater zu begrenzen.

5. Förderantrag:

Der Kunde beantragt vor Beginn der Beratung bei der UB der WKW telefonisch, schriftlich oder persönlich eine Beratungsförderung. Er wählt und beauftragt den Berater selbst.

Als Hilfestellung für die Beraterauswahl steht unter www.wko.at/wien/unternehmensberatung eine Suchfunktion zur Beratersuche zur Verfügung bzw. werden von den Mitarbeitern der WKW Vorschläge unterbreitet. Bei Spezialthemen gibt es keine oder eine eingeschränkte Beraterauswahl.

Das Förderantragsformular wird dem Kunden übermittelt oder kann für einzelne Beratungsthemen im Internet heruntergeladen werden (www.wko.at/wien/unternehmensberatung). Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Original-Förderantrages und positiver Klärung der Förderfähigkeit übermittelt die WKW dem Kunden die Förderzusage (= Fördervertrag). Dies enthält alle Bedingungen für die Förderauszahlung nach Abschluss der Beratung (erforderliche Einreichunterlagen, Einreichfrist) und informiert gleichzeitig den Berater über die erfolgte Förderzusage.

Die WKW behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Kunde und je Berater zu begrenzen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Beratungsablauf:

Die Beratung erfolgt direkt zwischen Kunden und Berater, die selbst den Ablauf und die Methode festlegen.

HINWEIS: Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte wird empfohlen, vor Beginn der Beratung eine entsprechende Vereinbarung zu treffen!

Die WKW übernimmt keine Haftung und auch keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse. Der Kunde ist für die Einhaltung der Beratungsstandards und der Förderrichtlinie selbst verantwortlich.

7. Beratungsstandards:

Als Nachweis für die Erreichung der Förderziele muss die Beratungsdokumentation folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Management Summary mit Maßnahmenblatt/umsetzungsorientierte Realisierungsempfehlungen (z.B. wer, was, wann; Kostenschätzung für die empfohlenen Maßnahmen)
- Problem- und Zielbeschreibung (Ist- / Soll-Zustand)
- Zeitlicher Ablauf (Zeitaufstellung)
- Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und der vorgeschlagenen Lösungswege mit allen Beilagen (Zahlentabellen, Charts, Flip-Chart-Kopien, textliche Beschreibungen etc.) in gut verständlicher Form
- Klare Abgrenzung eventuell nicht förderbarer Beratungsteile.
- Bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche inhaltliche und formale Anforderungen (z.B. Businessplanerstellung, Verwendung von Formularen, Beratungstools, etc.) vorgesehen sein.

Zur Wahrung des Qualitätsstandards können Beratungen intern evaluiert werden.

8. Förderabrechnung:

Der Kunde reicht innerhalb der Förderfrist folgende Unterlagen bei der Förderstelle ein:

- Antrag auf Förderungsauszahlung
- Beratungsdokumentation gemäß Beratungsstandards (siehe Punkt 7)
- Saldierte Honorarnote(n) des Beraters
- Sämtliche Zahlungsnachweise
- Bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche Unterlagen vorgesehen sein.

Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag dem Kunden direkt angewiesen.

Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen vom Kunden verlangt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Wirtschaftskammer und Kunden betreffend die Beratungsdokumentation steht der Fachverband „Unternehmensberatung und Informationstechnologie“ unterstützend zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der WKW sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderbedingten Abrechnungskontrolle durch ko-finanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

9. Rückforderungen:

Förderungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind zurückzuzahlen.

10. „De-minimis“-Regel:

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,--) nicht übersteigen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!